

# Preis- und Leistungsverzeichnis

## des VDE Prüf- und Zertifizierungsinstituts

# Preis- und Leistungsverzeichnis

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>A Allgemeine Regularien</b>                         | 3     |
| 0 Gültigkeit   | 3     |
| 1 Prüfungen  | 3     |
| 2 Zertifizierungen                                     | 3     |
| 3 Inspektionen, QM-System-Audits und Prüfungen vor Ort | 4     |
| 4 Sonstige Prüfungen und Leistungen                    | 5     |
| <b>B Grundpreise</b>                                   | 6     |

## A Allgemeine Regularien

### 0 Gültigkeit

Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis gilt ab 01. Januar 2025.  
Es ersetzt das Preis- und Leistungsverzeichnis PM 103 vom 1. Januar 2024. Informationen über Änderungen und Ergänzungen dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses werden jeweils vor In-Kraft-Treten im Internet unter [www.vde.com/institut](http://www.vde.com/institut) bekannt gemacht. Auf Anforderung senden wir die jeweils gültige Version gerne zu.

### 1 Prüfungen

1.1 Alle Prüfungen werden nach Umfang und Aufwand berechnet.

1.2 Für die **Prüfung zur Zertifizierung** eines Erzeugnisses nach einem **internationalen oder europäischen Zertifizierungsverfahren** (CB, CCA, ENEC) wird ein produkt-spezifischer Aufschlag erhoben.

### 2 Zertifizierungen

2.1 Für die **Zertifizierung/Validierung** einer Prüfung wird ein Betrag gemäß Abschnitt B 11 erhoben. Dies gilt sowohl für das Review bei der Zertifizierung und die Validierung der Prüfergebnisse als auch die Erstellung einer Zeichengenehmigung, einer Mitteilung von negativen Prüfergebnissen, eines Gutachtens, eines CB/CCA/ENEC-Zertifikates oder eines Prüfberichts zur Information des Auftraggebers.  
Bei Wiederholungsprüfungen und bei Prüfungen zur Konformitätsüberwachung entfällt dieser Betrag.

2.2 Die **Zertifizierung** eines Erzeugnisses (z. B. durch Ausstellung einer VDE-Zeichengenehmigung) bei Vorlage eines Zertifikates nach einem **internationalen oder europäischen Zertifizierungsverfahren** und zusätzliche Prüfungen nach Anforderungen, die von den internationalen oder europäischen Normen abweichen, werden nach Umfang und Aufwand berechnet.

2.3 Für jede Zeichengenehmigung werden Jahresgebühren erhoben. Sie errechnen sich durch die Multiplikation der – für die jeweilige Zeichengenehmigung – festgesetzten Jahresgebühreneinheiten mit dem in Abschnitt B 8 angegebenen Wert.

2.4 Für jede Fertigungsstätte ist eine Jahresgrundgebühr entsprechend Abschnitt B 9 zu entrichten. Für Zeichengenehmigungen des Typs B entfällt die Berechnung der Jahresgrundgebühr.

- 2.5 Für den Abverkauf von Lagerbeständen kann bei rechtlicher Grundlage eine Vertriebsserlaubnis mit grundsätzlich 2 Jahren Gültigkeit ausgestellt werden. Der Preis errechnet sich durch Multiplikation der Jahresgebühreneinheiten mit dem in Abschnitt B 8 angegebenen Wert. Dieser Betrag wird bei Ausstellung der Vertriebsserlaubnis in Rechnung gestellt. Die Vertriebsserlaubnis erlischt automatisch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.
- 2.6 Zu einer bestehenden Zeichengenehmigung aufgrund einer Prüfung nach Abschnitt A 1 oder einer Zertifizierung nach Abschnitt A 2.2 (im Folgenden als Typ A bezeichnet), können weitere Zeichengenehmigungen für zusätzliche Herstellerkennzeichnungen ausgestellt werden:
- **Zeichengenehmigung Typ B:**  
Zeichengenehmigung für einen weiteren Genehmigungsinhaber, der auf dem Produkt nur sein eigenes Herstellerkennzeichen anbringt.  
Voraussetzungen: Einverständnis- und Identitätserklärung des Inhabers der Zeichengenehmigung Typ A.  
Kosten: Jahresgebühren wie für Zeichengenehmigung Typ A, Kosten für Ausstellung (vgl. B 12 b).
- Wird die Zeichengenehmigung Typ A ungültig, erlöschen auch die Zeichengenehmigungen des Typs B.
- 2.7 Die Jahresgebühren werden erstmalig ab Januar des Folgejahres nach Erteilung der Zeichengenehmigung erhoben. Für Zeichengenehmigungen Typ B und harmonisierte Leitungen werden die Jahresgebühren sofort erhoben.
- 2.8 Jahresgebühren sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.

### 3 Inspektionen, QM-System-Audits und Prüfungen vor Ort

- 3.1 Inspektionen, QM-System-Audits, Konformitätsbewertungsverfahren und Prüfungen vor Ort werden, soweit verfügbar, mit einer Pauschale, ansonsten nach Aufwand berechnet.

#### 4 Sonstige Prüfungen und Leistungen

Sonstige Prüfungen und Leistungen werden nach Aufwand berechnet, wie z. B.:

- Schulungen
- Beurteilungen von Schutzkonzepten
- Beurteilungen von technischen Dokumentationen
- Beurteilungen von Bedienungsanleitungen
- Überprüfungen elektrischer Anlagen
- Energieeffizienz- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen
- Batterie- und Umweltprüfungen
- Pre-Shipment-Kontrollen
- Risikoanalysen
- Normenservice
- Expertisen

**B Grundpreise**

- 1 Bei den nachstehend aufgeführten und allen angebotenen oder in Rechnung gestellten Preisen handelt es sich um Nettopreise. Diese Nettopreise erhöhen sich um die Mehrwertsteuer und eventuell anfallende ausländische Steuern (z. B. „China Business Tax“, Quellensteuern, Steuern aufgrund beschränkter Steuerpflicht...) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.  
Ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art sind vom Rechnungsempfänger zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Sie reduzieren nicht den an das VDE-Institut zu zahlenden Betrag.  
Der Genehmigungsinhaber, der Auftraggeber und der Rechnungsempfänger haften für die korrekte Ermittlung und Abführung ausländischer Steuern und Abgaben gesamtschuldnerisch und haben das VDE-Institut von jeglichen Schäden, die dem VDE-Institut aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.  
Rechnungsbeträge sind zahlbar ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung.  
Prüfberichte werden in der Regel in Deutsch oder Englisch erstellt. Übersetzungen werden nach Aufwand berechnet.
- 2 Werden in einem Auftrag verschiedene Leistungen des VDE-Instituts gleichzeitig beauftragt, können diese Aufträge entsprechend dem reduzierten Aufwand berechnet werden (Paketpreise).
- 3 Für Leistungen in Verbindung mit Kooperationspartnern können Sonderregeln gelten.
- 4 In einigen Regionen stehen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Landesgesellschaften der VDE Global Services GmbH oder VDE-autorisierte Partner vor Ort zur Verfügung. Die Kontaktadressen sind im Internet unter [www.vde.com/worldwide-de](http://www.vde.com/worldwide-de) veröffentlicht.  
Aufgrund erhöhter Kosten für die Auftragsabwicklung in bestimmten Ländern<sup>1</sup> erhöhen sich die Preise soweit der Auftraggeber seinen Sitz in den betreffenden Ländern hat. Die Erhöhung gilt nicht für die jährlichen Gebühren nach den Abschnitten A 2.3 bis A 2.8 und die Gebühren für Zertifizierung/Validierung nach Abschnitt A 2.1.
- 5 Die Berechnung des Preises für die Einholung von Prüfzeichen und sonstigen Leistungen von anderen Organisationen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand. Die an externe Organisationen zu entrichtenden Gebühren werden bei der Abrechnung separat ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> derzeit sind dies: China, Hongkong, Indien, Israel, Japan, Saudi-Arabien, Südkorea, Taiwan und Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Derzeit bestehen Vereinbarungen mit Prüforganisationen u. a. in Argentinien, Australien, Brasilien, China, Japan, Kanada, Kuwait, Polen, Russland, Saudi-Arabien, Südkorea, Ukraine, USA, Weißrussland und allen sonstigen Mitgliedsländern von CENELEC bzw. IECEE.

6 Angebotene Preise gelten 3 Monate ab Datum des Angebots.

7 Kosten, z. B. für Energie, werden gesondert berechnet.

Preise in EUR

8 **Eine Jahresgebühreneinheit** beträgt

|   |       |
|---|-------|
| a) für alle Zeichengenehmigungen außer für Produkte im Kabel- und Leitungsbereich sowie EMV | 17,50 |
| b) für alle Produkte EMV Bereich  | 20,50 |
| c) für alle Produkte im Kabel- und Leitungsbereich (außer für harmonisierte Leitungen)      | 25,60 |
| d) für harmonisierte Leitungen  | 28,50 |

9 **Jahresgrundgebühren**

je Inhaber einer Zeichengenehmigung

|  |           |
|--|-----------|
| a) für Installationsmaterial, Geräte, Gerätezubehör      |           |
| für die 1.-5. Fertigungsstätte                           | je 425,00 |
| für die 6.-10. Fertigungsstätte                          | je 320,00 |
| ab der 11. Fertigungsstätte                              | je 215,00 |
| b) für Kabel und isolierte Leitungen je Fertigungsstätte | 1.320,00  |
| c) für Bauelemente der Elektronik je Fertigungsstätte    | 1.055,00  |

10 **Mindestrechnungswerte**

|                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| a) für administrative Tätigkeiten  | 200,00 |
| b) für Prüfungen                   | 300,00 |
| c) Stornierungsgebühr für Aufträge | 300,00 |

11 **Zertifizierung/Validierung** gemäß Abschnitt A 2.1 in Stufen abhängig von Produktgruppe und Prüfumfang

von 110,00  
bis 1.625,00

12 **Zertifizierung von Fertigungsstätten**

|   |        |
|---|--------|
| a) Bearbeitungskosten (einmalig)                | 945,00 |
| b) Aufrechterhaltung des Zertifikats (jährlich) | 530,00 |

13 **Zusätzliche Leistungen**

|  |              |
|--|--------------|
| a) Ausstellung von Zeichengenehmigungen z. B. aufgrund von Anschriftenänderungen der Genehmigungsinhaber und/oder Fertigungsstätte | nach Aufwand |
| b) Ausstellung von Zeichengenehmigungen Typ B je Ausweis   | nach Aufwand |

c) Reaktivierung gestrichener Zeichengenehmigungen nach Aufwand

14 **Prüfungen zur Konformitätsüberwachung** werden in der Regel nach Pauschalsätzen je Produktgruppe berechnet.

Preise in EUR

15 **Allgemeine Dienste**

|                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| a) Kilometerpauschale PKW pro km   | 0,50  |
| b) Leihwagen pro km                | 0,50  |
| c) Stromverbrauch pro kWh          | 0,25  |
| d) Messgeräte für Leuchten pro Tag | 26,00 |